



Stadt Gau-Algesheim Bebauungsplan „In der Eichenbach, 2. Änderung“

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 22.05.2025
zur
Entwurfssfassung vom Februar 2025

Erstellt im Auftrag der
Stadt Gau-Algesheim
durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gau-Algesheim hat am 28.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Eichenbach, 2. Änderung“ gefasst und die Verwaltung ermächtigt, das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs im Zeitraum 21.03.2025 bis zum 22.04.2025 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Stadtrat zu beraten und entscheiden ist.

B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 20.03.2025 insgesamt 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 22.04.2025 abzugeben.

- (1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

1. Deutsche Telekom
2. Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege
3. Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
4. Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege
5. Kommunale Abfallwirtschaft MZ/MZ-BIN AöR
6. Landesbetrieb Mobilität Worms
7. Stadtverwaltung Bingen
8. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung Naturschutz Bauwesen
9. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz
10. Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen
11. Verbandsgemeinde Nieder-Olm
12. Vermessungs-/ Katasteramt Rheinhessen-Nahe

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

- (2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **keine Einwände oder Hinweise** vorgetragen:

1. Abwasserzweckverband Untere Selz (AVUS) (17.04.2025)
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (21.03.2025)
3. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung (08.04.2025)
4. Landesbetrieb Liegenschaftes- und Baubetreuung (15.04.2025)
5. Polizeiinspektion Ingelheim (21.03.2025)
6. Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein (23.04.2025)

- (3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den Stadtrat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollte:
1. DB Services Immobilien GmbH (17.04.2025)
 2. EWR Netz GmbH (25.03.2025)
 3. Kreisverwaltung Mainz-Bingen (15.04.2025)
 4. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (16.04.2025)
 5. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (11.04.2025)
 6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (04.04.2025)
 7. Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (09.04.2025)
 8. Westnetz GmbH (08.04.2025)

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

DB Services Immobilien GmbH

Stellungnahme vom 17.04.2025

... auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamteinstellung als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Durch den Bebauungsplan „In der Eichenbach 2. Änderung“ der Stadt Gau-Algesheim werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird hingewiesen.

Kommentierung

Die Deutsche Bahn AG teilt mit, dass ihre Belange nicht berührt werden und keine Bedenken bestehen.

Vorsorglich wird auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahn-
anlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.)
hingewiesen.

Im Rahmen des Ursprungsbebauungsplans „In der Eichenbach“ wurde ein Schallgutachten beauftragt, das insbesondere die Schallemissionen der bestehenden Bahnstrecke untersucht. Die im Ergebnis des Gutachtens getroffenen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans bleiben durch die vorliegende Änderungsplanung unverändert.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ausschuss für Bau- Planungs-

und Sanierungsangelegenheiten: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Stadtrat: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

EWR Netz GmbH

Stellungnahme vom 25.03.2025

... vielen Dank für das oben genannte Schreiben, das wir zur Kenntnis genommen haben. Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung oder Baumaßnahme. Zurzeit sind in diesem Planungs-/Baubereich keine Netzausbauarbeiten geplant oder in der Ausführung. Im Geltungsbereich Ihrer Maßnahme sind keine Versorgungsleitungen der EWR Netz GmbH vorhanden.

Kommentierung

Die EWR Netz GmbH teilt keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bebauungsplanänderung mit.

Ergänzend teilt das Unternehmen mit, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Versorgungsleitungen befinden und auch keine Netzausbauarbeiten geplant oder in Ausführung sind.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Stellungnahme vom 15.04.2025

... aus der Sicht der von unserem Hause zu vertretenden öffentlichen Belange werden zum o.g. Verfahren folgende Anregungen vorgetragen:

1. Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** bestehen folgende Anmerkungen
Ausgleichsplanung:

- 1.1. Wie bereits im Verfahren nach § 4 (1) BauGB angemerkt, ist die externe Ausgleichsfläche, bzw. nunmehr zwei Ausgleichsflächen, noch nicht im KSP zu finden.
- 1.2. Anhand der Unterlagen ist nicht nachvollziehbar warum eine zweite externe Ausgleichsfläche ergänzt wurde, obwohl rechnerisch dargestellt wird, dass sich der Ausgleichsbedarf verringert. Wir bitten um Klarstellung.

Kommentierung

Zu 1. Untere Naturschutzbehörde

Der Hinweis der UNB auf die noch fehlende Eintragung der Ausgleichsflächen des Bebauungsplans „In der Eichenbach, 1. Änderung“ in das Kompensations-serviceportal (KSP) sollte zur Kenntnis genommen und der Verwaltung zur Veranlassung dieses Schrittes weitergegeben werden.

Im Ursprungsbebauungsplan wurden die Parzellen 187/3 und 183/3 als externe Kompensationsflächen vorgesehen. An diese Parzellen grenzen östlich unmittelbar die Kompensationsflächen des Bebauungsplans „Im Steinert“ an. Westlich grenzt eine bestehende Gehölzfläche an.

Zunächst wurde im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung von einem gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplans geringeren externen Kompensationsbedarf ausgegangen und aus diesem Grund erfolgte zunächst eine Verkleinerung der externen Kompensationsfläche.

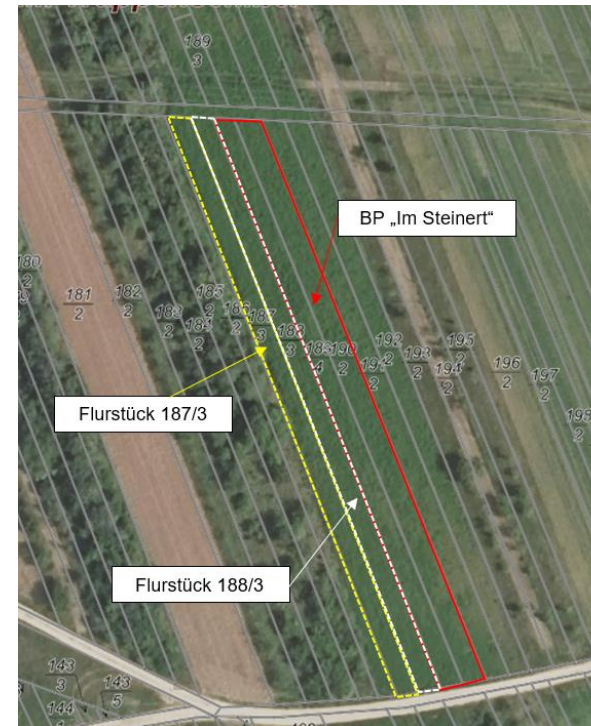
In diesem Zusammenhang wurde somit lediglich das Flurstück 188/3 als Kompensationsfläche ausgewählt, da es unmittelbar an die Kompensationsflächen des Bebauungsplans „Im Steinert“ angrenzt.

Somit verblieb ein schmales Flurstück (187/3) zwischen Kompensationsfläche und Gehölzstreifen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde sodann von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz angeregt, aus landwirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht einen Flächentausch vorzunehmen.

Da ein Tausch der beiden Flurstücke jedoch nicht zu einer verbesserten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit führen würde, hat sich die Stadt dafür ausgesprochen, nunmehr wieder beide Flurstücke als externe Kompensationsfläche aufzunehmen, um auf den Flächen – in Verbindung mit den Kompensationsflächen des BPs „Im Steinert“ – eine zusammenhängende, sinnvolle Maßnahme umsetzen zu können, ohne darüber hinaus schwer anderweitig nutzbare Parzellen bestehen zu lassen.

Dieser Sachverhalt sollte in der Begründung ergänzend dargestellt werden.



Lage der externen Ausgleichsflächen

- 1.3. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei externen Ausgleichsflächen nicht um ein Ökokonto handelt, auf welches bei eventuell zukünftigen Verfahren zurückgegriffen werden kann. Einen „Überschuss“ gibt es daher also nicht.

Der Stadt ist bewusst, dass es sich bei den externen Ausgleichsflächen nicht um eine Ökokontofläche handelt.

Gleichwohl stellt dieses Vorgehen eine andere Maßnahme zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen dar, die bisher im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits bei verschiedenen Bebauungsplanverfahren der Stadt Gau-Algesheim (z.B. BP „In der Eichenbach, 1. Änderung, BP „Im Steinert, 1. Abschnitt“) Anwendung gefunden hat und an der weiterhin festgehalten wird. Es sollte jedoch ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Ökokonto, sondern lediglich um eine anderweitig verwendbare „Überkompensation“ handelt.

- 1.4. U.E. ist daher die notwendige Ausgleichsfläche in der entsprechenden Größe im KSP darzustellen, es kann sich dabei auch um einen Teilbereich eines Grundstücks handeln. Die UNB prüft und verzeichnet die im KSP eingegebenen Daten.
- 1.5. Planzeichnung:
- 1.6. Wir empfehlen die Ergänzung des Übersichtslageplans um die Darstellung der externen Ausgleichsfläche(n).
2. Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde (Wasserwirtschaft)** bestehen folgende Anmerkungen
 - 2.1. Die Planung zur Errichtung der Kindertagesstätte Am Birnbaum wurde aufgegeben, sie soll an anderer Stelle errichtet werden. Nunmehr ist eine Nutzung der Flächen als allgemeines Wohngebiet vorgesehen.
 - 2.2. Für die Beheizung und Warmwasserversorgung der KiTa wurde seitens der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau und Betrieb einer Erdwärmesondenanlage erteilt (Erlaubnis vom 14.06.2023, Az.: 21b-55203-024-5.1-642). Wir gehen davon aus, dass somit auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die oberflächennahe Geothermienutzung nicht in Anspruch genommen wird. Das im Digitalen Wasserbuch eingetragene Wasserrecht S062117 ist somit zu löschen. Seitens der Stadt Gau-Algesheim ist zeitnah die Löschung des Wasserrechts bei der Unteren Wasserbehörde schriftlich zu beantragen.
3. Aus Sicht des **Jugendamtes** besteht die Anmerkung, dass die Sicherstellung der Deckung von Rechts- und Betreuungsansprüchen im Sinne des KitaG ist zu beachten sind.
4. Aus Sicht des Bereichs für **Fluglärmangelegenheiten** sind folgende Hinweise zu beachten
 - 4.1. Das Gebiet ist primär von anfliegendem Flugverkehr des Flughafens Frankfurt betroffen.
Angesichts lärmsensibler baulicher Nutzungsarten muss damit gerechnet werden, dass in Abhängigkeit mehrerer Faktoren (z. B. Tageszeit, Wetter, Reisesaison, Flughöhe) Lärmbelästigungen auftreten können.

Das Vorgehen bei Eintragung ins KSP ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sollte jedoch der Verwaltung zur Veranlassung gegeben werden und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Der Anregung der UNB, die externen Ausgleichsflächen auf dem Übersichtslageplan darzustellen, sollte gefolgt werden. Diese Ergänzung stellt jedoch keine inhaltliche Änderung der Planung dar und macht keine erneute Offenlage erforderlich.

Zu 2. Untere Wasserbehörde

Der Hinweis zur Löschung des Wasserrechts sollte zur Kenntnis genommen sowie der Verbandsgemeindeverwaltung zur Kenntnis und Veranlassung gegeben werden.

Zu 3. Jugendamt

Der Hinweis bezüglich der der Deckung von Rechts- und Betreuungsansprüchen im Sinne des Kita-Gesetzes sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Stadt hat sich im Vorfeld mit der Standortdiskussion der Kindertagesstätte auseinandergesetzt. Die im Geltungsbereich ursprünglich geplante Kindertagesstätte wird nunmehr an anderer Stelle im Gemeindegebiet errichtet, sie entfällt somit nicht.

Zu 4. Bereich für Fluglärmangelegenheiten

Der Hinweis auf eventuell auftretende Lärmbelastungen durch den anfliegenden Flugverkehr des Flughafens Frankfurt sollte zur Kenntnis genommen werden. Nach Rücksprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung wird das Thema für den vorliegenden Bebauungsplan als nicht relevant eingeschätzt.

5. Gegen den Bauleitplan bestehen aus **brandschutztechnischer Sicht** keine Bedenken.

6. Aus **städtebaulicher** Sicht bestehen folgende Anmerkungen

6.1. Die Mindest- und Höchstmaße der Nutzungsschablonen sollten nicht auf die textlichen Festsetzungen verweisen, sondern in den jeweiligen Bereichen auf der Planzeichnung erkenntlich sein.

6.2. Das Maß der baulichen Nutzung unter 2 der textlichen Festsetzungen sollte dort textlich ausformuliert vorzufinden sein, da wie unten in den obligatorischen Hinweisen beschrieben, die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen kongruent und getrennt voneinander selbsterklärend sein sollten.

6.3. Es wird eine Festsetzung der Vollgeschosse vermisst. Ebenso sind in den textlichen Festsetzungen keine Regelungen der Vollgeschossanzahl enthalten. Aus der Umkreisung der Geschossflächenzahl (GFZ) in der Planzeichnung kann abgeleitet werden, dass für den Bereich E maximal 2 Vollgeschosse ausgebaut

Zu 5. Brandschutzdienststelle

Aus brandschutztechnischer Sicht werden keine Bedenken gegen die vorliegende Änderungsplanung mitgeteilt.

Zu 6. städtebauliche Sicht

Die Aufnahme sämtlicher Festsetzungen zu den Mindest- und Höchstmaßen in die Nutzungsschablone würde zu einer erschwerten Lesbarkeit der Planzeichnung führen, da im vorliegenden Fall eine erhebliche Textmenge in der Nutzungsschablone eingefügt werden müsste.

Vor diesem Hintergrund sollte dem Hinweis nicht gefolgt werden.

In Planzeichnung und Textfestsetzungen werden grundsätzlich Festsetzungen aufgeführt, die nicht in beiden Dokumenten abgebildet sind. So ist üblicherweise z.B. die Art der baulichen Nutzung in der Planzeichnung farblich und durch Abkürzung mit Verweis auf die BauNVO abgebildet, in den Textfestsetzungen wird die regelmäßige und ausnahmsweise Zulässigkeit sowie die Nicht-Zulässigkeit von Nutzungen textlich ausdifferenziert. Diese Ausdifferenzierung der Nutzung in die Planzeichnung zu integrieren, würde zu einer erschwerten Lesbarkeit der Planzeichnung führen.

Die Notwendigkeit, dass Planzeichnung und Textfestsetzung getrennt voneinander selbsterklärend sein sollen, wird vor dem Hintergrund der Praxiserfahrung nicht geteilt. Vielmehr werden beide Dokumente als sich ergänzende Planunterlagen verstanden.

In diesem Kontext wird auf folgendes hingewiesen:

Auf der Planzeichnung ist ein einem gesonderten Textkasten folgender Hinweis abgedruckt: *Die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Textfestsetzungen im gesonderten Beiheft sind Bestandteil des Bebauungsplans.*

In den Textfestsetzung ist einleitend zu den Textfestsetzungen abgedruckt: *In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:*

Vor diesem Hintergrund sowie weiterhin aus Gründen der Praktikabilität und der Lesbarkeit der Planunterlagen sollte der Anregung vor diesem Hintergrund nicht gefolgt werden.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dem Standort angepasste qualitätsvolle Neubebauung schaffen, wobei die Höhe der künftigen Gebäude von entscheidender Bedeutung für ihr stadtbildverträgliches Einfügen ist.

werden können und in dem Bereich H maximal 3 Vollgeschosse ausgebaut werden können gem. „2.1. Geschoßflächenzahl der Anlage zur PlanZV- Dezimalzahl im Kreis, als Höchstmaß“. Wir bitten um Klarstellung.

Obligatorische Hinweise

Bebauungspläne sind gem. § 8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Wenn die textlichen Festsetzungen getrennt von der Planzeichnung geführt werden, sind auf beiden Dokumenten jeweils der Hinweis zu führen, dass beide Teile Bestandteil des Bebauungsplans sind. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass die Planzeichnung als zeichnerischer Ausdruck der textlichen Festsetzungen verstanden wird, sprich es muss alles was auf der Planzeichnung enthalten ist auch in den textlichen Festsetzungen festgehalten sein und umgekehrt.

Gem. Nr. 3.5 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 LUVPG bedarf der Bau einer öffentlichen Straße oder einer Privatstraße einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Sollte dies der Fall sein, so wäre bspw. die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht statthaft.

Als Bestimmungsfaktoren für die Höhe der künftigen Wohngebäude werden im vorliegenden Bebauungsplan die max. zulässigen Wand- und Gebäudehöhen festgesetzt, um der vorhandenen Bebauung in den umliegenden Straßen Rechnung zu tragen und eine Anpassung der Neubebauung sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch hinsichtlich ihrer Geschossigkeit zu erreichen.

Weiterhin wird ein Maximalwert für die GRZ und GFZ festgesetzt.

Gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange beeinträchtigt werden können.

Demnach ist die Festsetzung der maximalen Trauf- und Gebäudehöhe ausreichend, um das Maß der baulichen Nutzung zu steuern. Die vorliegenden Festsetzungen werden hierfür als ausreichend angesehen.

Innerhalb der Nutzungsschablone F soll laut Planungsabsicht der Stadt eine dreigeschossige Bebauung, innerhalb der Nutzungsschablone E – wie auch im gesamten Bereich des Ursprungsbebauungsplans – eine zweigeschossige Bebauung zulässig sein. Im Rahmen der 2. Änderung wurde eine dreigeschossige Bebauung auch im Bereich der Nutzungsschablone H zulässig, um der aktuellen Nachfrage nach Mehrfamilienhäusern Rechnung zu tragen.

Dieser Sachverhalt sollte in der Begründung ergänzend dargestellt werden.

Zu Obligatorische Hinweise

Die vorliegende Bebauungsplanänderung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Dieser Sachverhalt ist in der Begründung dargestellt.

In der frühzeitigen Beteiligung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die die Planungsabsicht der Teilfortschreibung grundsätzlich in Frage stellen.

Siehe Kommentierung zu 6.1 und 6.2

Die Straßen, die innerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Änderungsplanung liegen, wurden bereits auf Grundlage des Ursprungsbebauungsplans hergestellt.

Gem. G 22 ROP sollen „die Träger der Flächennutzungsplanung [...] ein geeignetes Flächenmanagement einrichten, in dem die Baulandreserven in den Innen- und Außenbereichen einschließlich Baulücken systematisch aktuell gehalten [...] [und] die bereits etablierte und erprobte Plattform RAUM+Monitor angewendet werden“. Diese ist vorgesehen als landesweites Instrument für das Flächenmanagement gem. Z 31 LEP IV und ermöglicht eine einheitliche Prüfung der vorrangigen Innenentwicklung und damit die Einhaltung der Ziele der Raumordnung. Mit diesem Tool kann für alle Planungsebenen eine Übersicht über Bauflächen und Baupotentiale im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereitgestellt und zudem eine belastbare Datenbasis für den Raumordnungsbericht des Landes sowie die regionalen Raumordnungsberichte sichergestellt werden. Die Datenpflege obliegt den Kommunen und sollte zumindest jährlich, nach entsprechender Bautätigkeit auch öfter aktualisiert werden, bspw.

- sofort bei genehmigter Änderung oder Fortschreibung des FNP;
- sofort, wenn ein Baubeginn bekannt wird;
- wenn neue Potentialflächen entstehen.

Eine umfassende Aktualisierung der Daten wird darüber hinaus spätestens für Fortschreibungen des FNP bei Bauflächenausweisungen im Außenbereich erforderlich, um die raumordnerische Prüfung der Planungen gem. Z 31 LEP IV ggf. i.V.m. Z 20 ROP zu ermöglichen. Für etwaige Anwendungshinweise bezüglich Raum+Monitor wird auf folgenden Link der SGD SÜD verwiesen:

<https://sgdsued.rlp.de/themen/flaechenmanagement>

Sind die Bestimmungen für bauliche Anlagen und Einfriedungen einschließlich deren Höhen aus Sicht der Gemeinde abschließend und vollständig geklärt? Es wird empfohlen neben relativen Angaben (diese sind im Deutschen Höhennetz seit 1993 in NHN zu führen) auch die absoluten Höhenangaben der baulichen Anlagen und besonders der Einfriedungen in Metern zu bestimmen, sowie jedes potenzielle Baufeld hinsichtlich der vorliegenden Reliefenergie und der Bebauung zu prüfen und ggfls. Festlegungen einer natürlichen Geländeoberfläche im Sinne von §2 Abs. 6 LBauO integrieren zu müssen. Wenn als Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen die Oberkante Rohfußboden definiert wird, empfiehlt sich eine Angabe zur maximal zulässigen Höhe der Oberkante Rohfußboden z.B. über dem angrenzenden Gelände oder der erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche oder auch einer festen NHN-Höhe.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Änderungsbebauungsplan in Abstimmung mit der Kreisverwaltung im Vollverfahren und nicht im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird.

Die Hinweise zum Raum+Monitor sollten zur Kenntnis genommen werden, ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis für den Bebauungsplan ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Die Höhenfestsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan werden als ausreichend bestimmt angesehen. Es werden die maximale Trauf- und Gebäudehöhe über einem definierten Höhenbezugspunkt festgesetzt. Die Höhe des maßgeblichen Höhenbezugspunktes ist dem Deckenhöhenplan sowie der Deckenhöhhenpunktliste zu entnehmen, die als Anlage 1 der Textfestsetzungen beigelegt ist.

Gültige Satzungen sind von der Gemeinde vorzulegen und ggf. zu beachten, auch bei zukünftigen Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes.

Bitte achten Sie auf die Aktualität aller verwendeten Rechtsgrundlagen.

Sollten sich bei der Planüberarbeitung Fragen ergeben, stehen wir gerne zu einem Gespräch bereit.

Der Hinweis zur Vorlage von Satzungen sollte zur Kenntnis genommen werden, ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis für den Bebauungsplan ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Die Rechtsgrundlagen waren zum Zeitpunkt der Offenlage aktuell, zum Satzungsbeschluss wird die Aktualität nochmals überprüft werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergänzungen in der Begründung sowie die Kennzeichnung der Lage der externen Kompensationsfläche werden wie in der obigen Kommentierung dargestellt vorgenommen.

Weitere Änderungen und Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

*Ausschuss für Bau- Planungs-
und Sanierungsangelegenheiten:*

..... *Ja-Stimmen*

..... *Nein-Stimmen*

..... *Enthaltungen*

Stadtrat:

..... *Ja-Stimmen*

..... *Nein-Stimmen*

..... *Enthaltungen*

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 16.04.2025

... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 16.07.2024 (Az.: 3240-0325-21/V5) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.

Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geoldg.html>

Stellungnahme vom 16.07.2024

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Eichenbach“ im Bereich des auf Braunkohle verliehenen, bereits erschienen Bergwerksfeldes „Ludwigsgrube“ liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen zu dem Bergwerksfeld geht hervor, dass für das in Rede stehende Gebiet kein ehemaliger Bergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.

Kommentierung

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz verweist vollumfänglich auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme.

Die in dieser Stellungnahme abgegebenen Hinweise waren bereits im Bebauungsplan enthalten, somit resultierte kein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf aus der genannten Stellungnahme. Der Stadtrat hat diese Stellungnahme am 30.10.2024 durch Zur-Kenntnisnahme gewürdigt.

Die in der vorliegenden Stellungnahme abgegebenen Hinweis auf das Geologiedatengesetz sollte in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der mitgeteilte Hinweis zum Geologiedatengesetz wird in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ausschuss für Bau- Planungs- und Sanierungsangelegenheiten:

..... *Ja-Stimmen*

..... *Nein-Stimmen*

..... *Enthaltungen*

Stadtrat:

..... *Ja-Stimmen*

..... *Nein-Stimmen*

..... *Enthaltungen*

Das vorliegende Baugrundgutachten vom 03.06.2016 der Fa. Büdinger, Fein, Welling GmbH gibt einen Überblick über den Baugrundaufbau und dessen Eigenschaften.

Für die konkreten Einzelbauwerke empfehlen wir objektbezogene Baugrunduntersuchungen.

Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter D.3 und D.4 werden fachlich bestätigt

– mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 11.04.2025

... zu o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz keine Bedenken.

Wir verweisen allerdings auf die Problematik des Einfahrtbereiches des nördlich gelegenen Wirtschaftsweges (Gemarkung Gau-Algesheim, Flur 2, Nr. 503). Nach Rücksprache mit den örtlichen Vertretern aus der Landwirtschaft ist die momentan hergestellte einschränkende Bauweise der Einfahrt in den Wirtschaftsweg nicht tragbar. Der landwirtschaftliche Verkehr muss weiterhin uneingeschränkt den Wirtschaftsweg zur Erschließung der Flächen und Aussiedlungen passieren können. Durch die Verschwenkung im Einfahrtbereich kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen. Diese sind entsprechend zu beheben und abzuändern, im besten Fall unter Einbeziehung der örtlichen Landwirtschaft.

Kommentierung

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz teilt keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorliegenden Änderungsplanung mit.

Sie weist jedoch auf eine bestehende Problematik im Bereich des am nördlichen Rand des Neubaugebiets einmündenden Wirtschaftswegs hin.

Die dargestellte Problematik sollte zur Kenntnis genommen und in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft untersucht werden. Der Weg sowie die Einmündung befinden sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Änderung und sind somit nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Änderungsbebauungsplans.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ausschuss für Bau- Planungs-
und Sanierungsangelegenheiten:

..... Ja-Stimmen
..... Nein-Stimmen
..... Enthaltungen

Stadtrat:

..... Ja-Stimmen
..... Nein-Stimmen
..... Enthaltungen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Stellungnahme vom 04.04.2025

... mit Schreiben vom 20.03.2025 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz

Die Stellungnahme vom 16.07.2024 hat weiterhin Bestand.

2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

Der Planungsbereich wurde nach Norden hin erweitert. Die bisherigen Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „In der Eichenbach“ haben auch für diesen Teil des Planungsbereichs Gültigkeit.

Die entsprechenden Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen wurden auch in der dieser Änderung übernommen und finden sich in den textlichen Festsetzungen (B. 2, 8.4 und 8.6) und in der Begründung (E. 2.2). Der Hinweis auf die seit dem 01.08.2023 einzuhaltenden Vorgaben der sogen. Ersatzbaustoffverordnung mit letzter Stellungnahme v. 16.07.2024 wurden ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen (Begründung, E. 2.2). Zusätzlicher Hinweis: Nach dem aktuellen Abgrenzungsentwurf des Wasserschutzgebietes Bingen-Gaulsheim wird eine Unterteilung der Schutzzone III in die Zonen III A und B vorgenommen. Der Planbereich befindet sich danach in der Zone III A.

3. Bodenschutz

Der Planungsbereich erweitert sich auf die Flurstücke 580/2, 581/3, 581/6 und 606 tlw., Flur 2, Gemarkung Gau-Algesheim. Damit ist der Planungsbereich weiterhin **nicht** im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODEN-SCHUTZKATASTER (BOKAT) als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Die auf die Planung folgenden Baumaßnahmen (z.B. Wege-Rückbau, Wege-Neubau, Hochbau etc.) sind mit Eingriffen in den Untergrund entsprechend § 4 Abs. 5 BBodSchV (z.B. Auf -oder Einbringen von Materialien, Ausheben oder Abschieben von Boden,

Kommentierung

Die Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird wie folgt kommentiert:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz

Die Fachbehörde verweist vollumfänglich auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme. In dieser Stellungnahme hatte die sie auf die Aktualisierung des Hinweises bezüglich der neuen Ersatzbaustoffverordnung hingewiesen. Dem Vorschlag war gefolgt worden, der Stadtrat hat diese Stellungnahme am 30.10.2024 durch Aktualisierung des Hinweises gewürdigt.

2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

Die Fachbehörde bestätigt die in vorhergehenden Stellungnahmen abgegebenen Hinweise und die Übernahme dieser in die Bebauungsplanunterlagen.

Weiterhin weist sie darauf hin, dass nach dem aktuellen Abgrenzungsentwurf des Wasserschutzgebietes Bingen-Gaulsheim eine Unterteilung der Schutzzone III in die Zonen III A und B vorgenommen wird. Der Planbereich befindet sich danach in der Zone III A.

Dies sollte auf der Planzeichnung sowie in der Begründung ebenfalls aktualisiert werden. Diese Aktualisierung stellt jedoch keine inhaltliche Änderung der Planung dar und macht keine erneute Offenlage erforderlich.

3. Bodenschutz

Die Behörde teilt mit, dass keine Altlasten im Geltungsbereich bekannt sind, weist jedoch auf die Mitteilungspflicht beim Antreffen von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hin.

Dieser Hinweis ist bereits in den Bebauungsplanunterlagen enthalten.

Weiterhin wird angesichts der Größe der Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung im Benehmen mit der Fachbehörde empfohlen, sofern die genannte Eingriffsgröße erreicht ist. Die Baubegleitung kann aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlage nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Empfehlung der Fachbehörde sollte gefolgt und ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen werden.

Verdichtung von Boden) auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² verbunden. Es wird daher auf § 4 Abs. 5 BBodSchV verwiesen und dringend empfohlen, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 für die gesamte Maßnahme im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Bodenschutzbehörde zu verlangen.

Nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.2005 sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

Die Stellungnahme vom 16.07.2024 hat weiterhin Bestand.

Stellungnahme vom 16.07.2024

... mit Schreiben vom 12.06.2024 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Eine erneute Beteiligung im weiteren Verfahren wird als erforderlich erachtet. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

Die entsprechenden Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen zum BPL „In der Eichenbach“ wurden auch in der 2. Änderung übernommen und finden sich unter Nr. 6.4 ff der textlichen Festsetzungen und der Nr. 2.1 der Begründung.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass seit 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung –ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten ist. Die Ausführungen zur Verwendung von Bau- und Abbruchabfällen sowie hieraus hergestellter Recyclingbaustoffe verweisen noch auf die technischen Regeln der LAGA M 20. Dies ist nun nicht mehr zutreffend und sollte daher entsprechend korrigiert werden. Ich schlage folgende Formulierung vor:

„Die Möglichkeit zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen richtet sich nach den in der Ersatzbaustoffverordnung sowie den dazugehörigen Arbeitshilfen entsprechend aufgeführten Anforderungen (Analytik und Einbauweisen).“

2. Bodenschutz

Der Planungsbereich (Gemarkung Gau-Algesheim, Flur 2, Flurstück/e 557, 559, 561, 562 und 560 tlw.) ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP),

Die Fachbehörde verweist ergänzend auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme.

Die in dieser Stellungnahme abgegebenen Hinweise waren bereits im Bebauungsplan enthalten, somit resultierte kein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf aus der genannten Stellungnahme. Der Stadtrat hat diese Stellungnahme am 30.10.2024 durch Zur-Kenntnisnahme gewürdigt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanunterlagen werden wie in der obigen Kommentierung dargestellt ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ausschuss für Bau- Planungs-
und Sanierungsangelegenheiten:

..... Ja-Stimmen

..... Nein-Stimmen

..... Enthaltungen

Stadtrat:

..... Ja-Stimmen

..... Nein-Stimmen

..... Enthaltungen

BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Auf mögliche Belastungen durch landwirtschaftliche Nutzung des Planungsbereiches wird in der Begründung bereits hingewiesen.

Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden.

Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH

Stellungnahme vom 09.04.2025

... gegen die o.g. 2. Änderung im Bebauungsplan bestehen seitens der **wvr** keine Bedenken.

Unsere vorangegangene Stellungnahme vom 09.07.2024 bleibt im vollen Umfang bestehen.

Stellungnahme vom 09.07.2024

... gemäß dem aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll eine Neuaufteilung der bisherigen Grundstückparzellen (Flur 2, Nr. 561 u. 562) in kleinere Grundstücke (gestrichelte Linien) erfolgen.

Hierdurch kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht jedem Grundstück eine Versorgung mit Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden. Um dies sicherzustellen muss im Zuge der inneren Erschließung des Geltungsbereichs eine separate Versorgungsleitung erstellt werden. Die daraus entstehenden Baukosten (Material, Verlegung und Tiefbau) werden als Baukostenzuschuss den in dem neuen Geltungsbereich liegenden Grundstücken angerechnet.

Im ausgewiesenen Geltungsbereich kann die Löschwassermenge in Höhe von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitgestellt werden; dies entspricht dem DVGW Arbeitsblatt W405.

Die Festlegung der Löschwasserentnahmemöglichkeiten, d. h. der Unterflurhydranten, bzgl. ihrer Anzahl und Anordnung im öffentlichen Straßenbereich, erfolgt u. a. unter Beachtung der Prämissen des vorgenannten Regelwerks. Ebenfalls darauf basiert die Dimensionierung der örtlichen Versorgungsanlage. Dies bedeutet, dass der Netzdruck während einer möglichen Löschwasserentnahme am Hochpunkt des Versorgungsbereiches den festgeschriebenen Mindestbetriebsdruck in Höhe von 1,5 bar nicht unterschreitet. Der Löschwasserbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das betreffende Brandobjekt.

Abschließend möchten wir anmerken, dass auf geplanten Leitungstrassen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel- bis langfristig ein Gefahrenpotenzial für die Versorgungsleitungen [vgl. auch Arbeitsblatt DVGW GW 125 (M) - „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013].

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zu Verfügung.

Kommentierung

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH verweist vollumfänglich auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme.

In dieser Stellungnahme teilte sie mit, dass aufgrund der Aufteilung der bisherigen Grundstückspartellen in kleinere Grundstücke zum jetzigen Zeitpunkt nicht jedem Grundstück eine Versorgung mit Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden kann. Es wurde darauf hingewiesen, dass durch die Neuaufteilung des Grundstücks zusätzliche Baukosten durch Herstellung separater Versorgungsleitungen entstehen können.

Weiterhin wurden Hinweise zur Löschwassermenge sowie zu Löschwasserentnahmemöglichkeiten abgegeben.

Der Stadtrat hat diese Stellungnahme am 30.10.2024 durch Zur-Kennntnisnahme gewürdigt.

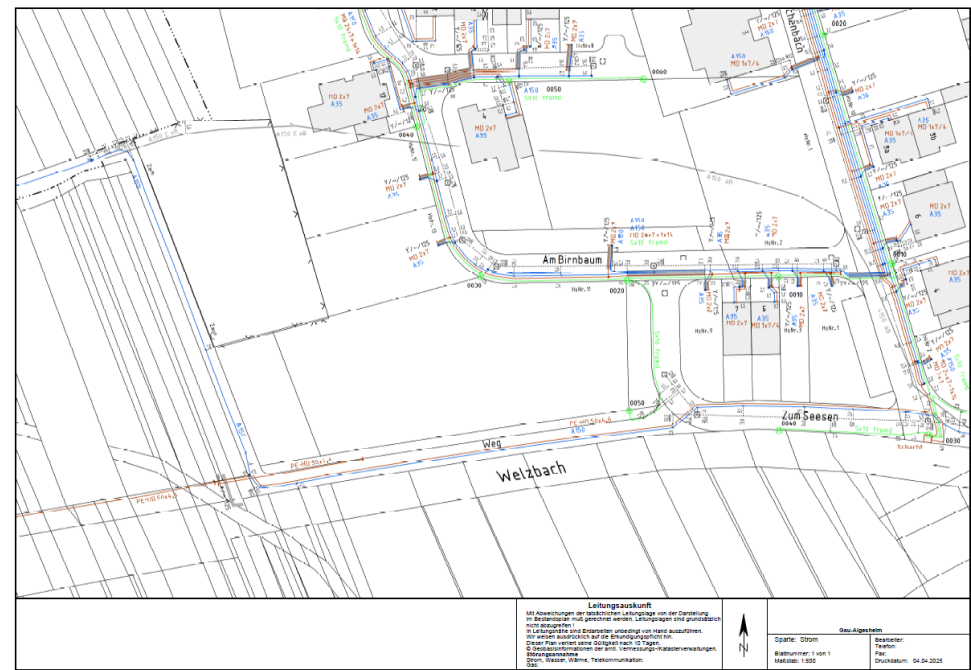
Ergänzungs- oder Änderungsbedarf resultierte aus der genannten Stellungnahme nicht.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Westnetz GmbH
Stellungnahme vom 08.04.2025

... wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes unsererseits keine Einwände bestehen.
Wir möchten hiermit mitteilen, dass sich unsererseits der Ansprechpartner geändert hat. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Mayer, Tel.: 0671/89665-2063, E-Mail: marvin.mayer@westnetz.de.
Zu Ihrer Information fügen wir einen aktuellen Auszug aus unseren Bestandsplänen bei. Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Auftrag der Westconnect GmbH, als Eigentümerin der Netzanlagen nach TKG.

Anhänge:



Kommentierung
Die Westnetz GmbH teilt keine Bedenken bezüglich der vorliegenden Änderungsplanung mit und fügt einen aktuellen Auszug der Bestandspläne bei.

Der Bestandsplan sowie die Hinweise auf den geänderten Ansprechpartner sowie auf die Westconnect GmbH als Eigentümerin der Netzanlagen, sollten zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsplaner weitergeleitet werden.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ausschuss für Bau- Planungs- und Sanierungsangelegenheiten: Ja-Stimmen
..... Nein-Stimmen
..... Enthaltungen

Stadtrat: Ja-Stimmen
..... Nein-Stimmen
..... Enthaltungen

[illegible]